

TOTGESAGTE LEBEN LÄNGER

Störerhaftung des WLAN-Betreibers

Am 27. Juli 2016 trat das zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) – auch als WLAN-Gesetz bezeichnet – in Kraft. Mit dem neu aufgenommenen § 8 Abs. 3 TMG sollte die urheberrechtliche Störerhaftung als Haftungsrisiko für Hotspot-Betreiber beseitigt werden. Ausdrückliches Ziel des Gesetzes war es, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit zu verschaffen. Von Rechtssicherheit kann indes unter dem Gesichtspunkt der „Störerhaftung“ weiterhin keine Rede sein. WLAN-Hotspot-Betreiber sahen und sehen sich nach Rechtsverstößen über ihren Internet-Anschluss weiterhin aufgrund der im BGH-Urteil „Sommer unseres Lebens“ vom 12. Mai 2010 postulierten „tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers“ einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Das Haftungsrisiko besteht auch, wenn der Anschlussinhaber lediglich das WLAN betreibt, den Rechtsverstoß aber nicht persönlich beging. Wer zwar nicht als Täter haftet, aber als „Störer“ in Anspruch genommen werden kann, muss noch immer eine Unterlassungserklärung abgeben und die Kosten des Abmahnschreibens tragen.



Foto: anyberkut/fotolia.de

WLAN-Gesetz: Ziel verfehlt

Das Ziel des „WLAN-Gesetzes“, Rechtssicherheit zu schaffen, wurde verfehlt. Der Grund: Im Gesetz selbst steht nicht, dass die bezweckte Haftungsbehebung für Hotspot-Betreiber auch für die Unterlassungsansprüche gilt und damit auch den Ersatz der Abmahnkosten erfasst, also konkret die Störerhaftung mit erfasst. Vielmehr finden sich diese Ziele allein in der Gesetzesbegründung. Die Gesetzesbegründung ist aber nicht Bestandteil des eigentlichen Gesetzes – Gerichte sind allein an das Gesetz, nicht aber an die Gesetzesbegründung gebun-

den. Stattdessen vertraute die Große Koalition darauf, der Europäische Gerichtshof (EuGH) würde die verbliebenen Lücken am 15. September mit seinem Urteil „McFadden“ schließen und europaweit verbindlich das Ende der Störerhaftung für gewerbliche Hotspot-Betreiber verkünden. Der EuGH aber schob den Schwarzen Peter zur Bundesregierung zurück. Nun soll das WLAN-Gesetz nachgebessert werden. Bis es so weit ist, gilt für gewerbliche Anbieter von WLAN-Hotspots beispielsweise in einem Hotel, in einem Café oder auch in öffentlichen Verkehrsmitteln: lieber einmal zu viel befehlt als einmal zu wenig.

Weiterhin sinnvoll ist es, die User durch eine Vorschaltseite zu konkreten Verhaltensweisen zu verpflichten. Hier sollten Hotspot-Anbieter beispielsweise ausdrücklich das Herunterladen und die Weiterverbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken wie Musik oder Filmen über Internet-Tauschbörsen verbieten. Das Gleiche gilt für das Verbot, Seiten mit rechtswidrigem Inhalt, so beispielsweise gewaltverherrlichende Seiten oder Seiten mit Kinderpornographie, aufzurufen.

ANZEIGE



SWS COMPUTERSYSTEME AG

Wir haben die richtigen Architekturen für Ihre Digitalisierungs-Strategie

WWW.SWS.DE

<p>3</p> <p>Standorte</p>	<p>29</p> <p>Jahre Erfahrung</p>	<p>119</p> <p>Mitarbeiter</p>	<p>24</p> <p>Stunden erreichbar</p>
----------------------------------	---	--------------------------------------	--

Digitalisierung, Industrie 4.0 oder Internet der Dinge - alles kommuniziert miteinander - und genau dafür brauchen Sie eine geeignete IT Infrastruktur. Wir helfen Ihnen mit flexiblen und innovativen Lösungen beim Design, der Umsetzung und Optimierung Ihrer IT Landschaft um Ihr Geschäft zu verbessern und Ihnen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Wir stellen uns mit Ihnen der Herausforderung der Digitalisierung.









Stefan Loebisch, Rechtsanwalt

Wohl weiterhin erforderlich ist es auch, den Hotspot-Zugang zu verschlüsseln und ein sicheres Passwort zu setzen. Mehr noch: Gewerbliche Anbieter sind verpflichtet, die technische Entwicklung zu verfolgen und die Absicherungsmaßnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten. Gegenwärtig ist die WPA-2-Verschlüsselung Stand der Technik. ■

Stefan Loebisch